

Satzung des Heimatvereins Waltrop

(gegründet 18. Juni 1935)

im

Heimatgebiet Vest Recklinghausen und Westf. Heimatbund Münster

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Heimatvereins Waltrop hat am 06. April 2005 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Waltrop".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waltrop.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Heimatvereins ist die Förderung aller Zweige der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Heimatkultur, der Mundart und des Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Heimatmuseums, eines Archivs für Urkunden, Schrifttum und Bildmaterial und die Vermittlung der Heimatkunde an die Öffentlichkeit, insbesondere auch an junge Menschen, durch Anschauung, Schrifttum, Wort und Bild.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Heimatverein Waltrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.
- (2) Gruppen, Vereine, Organisationen und juristische Personen können korporativ beitreten.
Der Jahresbeitrag beträgt das Dreifache des Beitrages für die Mitglieder gem. Abs. 1.
- (3) Die Veränderung des Jahresbeitrages für Mitglieder nach Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind verpflichtet, den Verein zu fördern und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen; die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten und die Beiträge innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schweren Schaden zufügt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Heimatvereins besteht aus

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der 1. Stellvertreter(in),
- dem / der 2. Stellvertreter(in),
- dem / der Geschäftsführer(in),
- dem / der stellv. Geschäftsführer(in),
- dem / der Kassierer(in),
- dem / der stellv. Kassierer(in),

sowie einer nicht festgesetzten Zahl von Beisitzern / Beisitzerinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte.
Er hat die Mitglieder laufend über Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr zusammentreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung des Veranstaltungsplanes für das laufende Jahr,
 - i) Änderung der Satzung.
- 2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen nach §§ 7, 8, und 11 müssen schriftlich erfolgen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines dringenden Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen 14 Tagen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es fordert.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (2) Abstimmungen können offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn ein Antrag dafür vorliegt.
Wahlen gelten für die Dauer von 2 Jahren.

§ 10 Niederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden entweder:

- a) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder
- b) in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- d) Sollte in der ersten Sitzung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Sitzung nach 14 Tagen einzuberufen.

In dieser Sitzung kann der Auflösungsbeschluss mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung des Vereins mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist in Waltrop.

Waltrop, den 06. April 2005

Der Vorstand

Norbert Frey
Vorsitzender

Dieter Meermann
1. Stellvertreter

Jürgen Pinger
Geschäftsführer